



Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Barlachstadt Güstrow ist in folgende 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/des Wahlraumes
1	Stadtverwaltung Baustraße 33 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
2	Pflegeresidenz Wutschke Schloßberg 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
3	Bürgerhaus Sonnenplatz 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich. Der Zugang erfolgt über den Seiteneingang.
4	DRK Kita "Bärenhaus" Bärstämmweg 16 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich. Aufgrund der Baustelle im Bärstämmweg erfolgt der Zugang über den Weg hinter dem Gebäude. Es werden entsprechende Wegweiser aufgestellt.
5	Regionale Schule "Richard Wossidlo" Trotschestraße 8 Dieser Wahlraum ist barrierefrei über den Schulhof zugänglich.
6	Seniorenzentrum des DRK Neue Straße 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
7	Edelstahlzentrum Harloff Güstrower Straße 6a, OT Suckow Dieser Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei zugänglich.

8	Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
9	Regionale Schule "Thomas Müntzer" Wendenstraße 13 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
10	Sporthalle Kessiner Straße Kessiner Straße 4a Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
11	Vereinshaus "Klueßer Sandhasen" Sandweg 17, 18273 Güstrow OT Klueß Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
12	Seniorenpflegeheim der AWO Magdalenenluster Weg 7 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
13	AWG Rosenhof Straße der DSF 11a Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
14	Kindertagesstätte Butzemannhaus Kastanienstraße 1a Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
15	Senioren Pension "Am Stadtrand" Thünenweg 32/33 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
16	Schule am Insee Werner-Seelenbinder-Straße 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:30 Uhr** im Rathaus, Markt 1 im **Stadtvertreteraal**, im **Ratssaal** und im **Eheschließungsraum** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettel-

umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr ein- geht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Aus- übung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güstrow, den 08. 10. 2025

Schuldt
Bürgermeister

